

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg mit Deckbl.-Nr. 110 für den Bereich SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberempfenbach III";
Ergebnis der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 31.05.2012 bis 22.06.2012 statt. Zusätzlich erfolgte die öffentliche Darlegung und Anhörung am 21.06.2012, im Rathaus der Stadt Mainburg
Es wurden keine Anregungen geäußert.

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 25.05.2012 bis 22.06.2012 statt. Insgesamt wurden 28 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayer. Bauernverband Abensberg
- E.ON Bayern AG, Kundencenter Pfaffenhofen
- Erdgas Südbayern GmbH
- Stadt Geisenfeld
- Landratsamt Kelheim, SG Abfallwirtschaft
- Landratsamt Kelheim, SG Gesundheitswesen
- Landratsamt Kelheim, SG Immissionsschutz
- Landratsamt Kelheim, SG Straßenverkehrsrecht vom 21.06.2012
- Landratsamt Kelheim, SG Tiefbau
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Landesbund für Vogelschutz

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Vermessungsamt Abensberg vom 29.05.2012
- Gemeinde Rudelzhausen vom 30.05.2012
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg vom 31.05.2012
- Markt Wolnzach vom 01.06.2012
- Zweckverband Wasserversorgung Hallertau vom 01.06.2012
- Energie Südbayern GmbH vom 04.06.2012
- Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim – vom 11.06.2012
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 08.06.2012
- Landratsamt Kelheim, SG Städtebau vom 21.06.2012
- Landratsamt Kelheim, SG Naturschutz vom 21.06.2012

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

3.1 Schreiben der TenneT TSO GmbH vom 30.05.2012

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass der geplante Bereich der PV-Freiflächenanlage "Oberempfenbach III" teilweise von unserer im Betreff genannten, mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebenen Höchstspannungsfreileitung überspannt wird.

Die Leitungsstrasse einschließlich der Baubeschränkungszone (je 40,00 m beiderseits der Leitungsachse) haben Sie bereits in Ihren Planungen M 1 : 5.000 eingetragen. In unseren Lageplan M 1 : 1.000 haben wir die Leitungsbezeichnung, den Eigentümervermerk, die Maststandorte und die Mastnummerierung eingetragen. Wir bitten Sie, dies noch in den Planungen zu ergänzen.

Für die Richtigkeit des eingetragenen Leitungsverlaufes im Lageplan besteht keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände.

Gegen die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im nordöstlichen Grundstücksbereich innerhalb der Baubeschränkungszone bestehen bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise und Auflagen keine grundsätzlichen Einwände von Seiten der TenneT TSO GmbH.

- Die endgültigen Bauunterlagen der Photovoltaikanlage und sonstiger baulicher Maßnahmen (Gebäude, Beleuchtungsmaße, Werbetafeln, Fahnenmaste, Zaunanlagen, etc.), die innerhalb der Baubeschränkungszone (je 40,00 m beiderseits der Leitungsachse) unserer Höchstspannungsleitung liegen, sind uns unter Angabe der $\pm 0,00$ Ebene in m ü. NN, im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zur gesonderten Stellungnahme vorzulegen.
- Generell bitten wir zu beachten, dass alle Maßnahmen innerhalb der Baubeschränkungszone rechtzeitig vorab mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen sind.
- Bei Brauchwasserkollektoren bzw. Photovoltaikanlagen auf oder an Gebäuden sowie bei Freiflächenanlagen ist vom Betreiber der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung / Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.
- Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Straßen, Photovoltaikanlagen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für eine Beschädigung an Solarmodulen, die direkt überspannt werden.
- Grundsätzlich bedürfen alle Geländeänderungen, Abgrabungen bzw. Auffüllungen innerhalb der Baubeschränkungszone der vorherigen Zustimmung der TenneT TSO GmbH. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung von Mutterboden.
- Ebenso sind Anpflanzungen im Bereich der Freileitung mit unserem Unternehmen abzustimmen.
- Gegen eine Grundstückseinzäunung (Höhe max. + **2,50 m**) haben wir keine Einwände. Besteht die Umzäunung der PV-Anlage aus elektrisch leitendem Material, ist der Zaun einschließlich der Zaunpfosten zu erden.
- Aufgrund der möglichen statischen Aufladungen empfehlen wir, die Solarmodule einschließlich der Befestigungskonstruktionen innerhalb der Baubeschränkungszone elektrisch leitend mit dem Erdreich zu verbinden.
- Innerhalb der Baubeschränkungszone ist eine maximale Arbeitshöhe von + **10,00 m** bezogen auf das vorhandene Gelände möglich.
- Der Mastschutzbereich (25,00 m im Radius um den Mastmittelpunkt) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Wir weisen auch darauf hin, dass durch die im Nahbereich der Freileitung vorhandenen Felder besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden können.
- Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone, muss

ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/ zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

- Aus den oben genannten Gründen, benötigen wir einen Schlüssel für die Zufahrt. Wir empfehlen hier folgende Vorgehensweise: Die Firma TenneT TSO GmbH installiert einen Schlüsselkasten mit dem Schlüssel für das Tor an der Einfahrt. Unsere Servicemitarbeiter können dann im Störfall auf den Schlüssel zugreifen, somit wäre eine Doppelschließanlage nicht notwendig.
- Sollten Erdkabel in unserer Baubeschränkungszone verlegt werden, so ist dies rechtzeitig vor Baubeginn mit uns abzustimmen. Nach Beendigung der Kabelverlegung ist uns ein aktueller, maßstabsgerechter Lageplan mit Angabe der Verlegetiefe und mit genauem Trassenverlauf vorzulegen.
- Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe unserer Höchstspannungsleitung wird ausdrücklich hingewiesen. Das Sicherheitsmerkblatt und das Merkblatt für Baufachleute enthalten entsprechende Hinweise, die dem Bau ausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Sollte die Photovoltaikanlage realisiert werden, so sind uns die Bauunterlagen zur endgültigen Stellungnahme nochmals vorzulegen.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben wurden bereits im Plan berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen. Der Investor wird darauf hingewiesen.

Die Vorgaben, u. a. zur Arbeitshöhe, zum Verlegen von Erdkabeln und zur Erdung der Solarmodule innerhalb der Baubeschränkungszone (= Verbindung der Solarmodule inkl. Befestigungskonstruktionen elektrisch leitend mit dem Erdreich) sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten und umzusetzen.

Weiterhin ist die Zugänglichkeit für die TenneT TSO GmbH sicherzustellen.

3.2 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 30.05.2012

Gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 110 bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken. Die Ausführungen zu dem im Parallelverfahren laufenden Bebauungsplanverfahren haben auch bzgl. des Flächennutzungsplanes Gültigkeit und sind zu beachten.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden beim Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

3.3 Schreiben des Staatlichen Bauamtes Landshut vom 04.06.2012

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Landshut keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

-keine-

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Beim Staatlichen Bauamt Landshut bestehen für den Bereich der o. g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen).

Bauverbot

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB).

Erschließung

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet liegt im Bereich der

- freien Strecke der Staatsstraße 2049 von Abschnitt 460 Station 0,047 bis Abschnitt 460 Station 0,183.

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB i.V. m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).

In die Satzung ist folgender Text aufzunehmen: "Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der St 2049 sind nicht zulässig."

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Wir bitten um Übersendung eines Stadtratsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen.

3.4 Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 05.06.2012

Maßstab bei der Beurteilung der o. g. Planung sind die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006) und im Regionalplan der Region Landshut (RP 13) enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen

Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden (LEP B VI 1.1 Ziel).

Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, die eine Abwägung erfordern:

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien, beruht (LEP B V 3.1.2 Grundsatz).

Es ist anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut und die Einsatzmöglichkeiten energiewirtschaftlich sinnvoller und energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgeschöpft werden (LEP B V 3.2.3 Grundsatz).

Es ist anzustreben, erneuerbaren Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP B V 3.6 Grundsatz).

Auslegung:

Durch die Planung mit einer Größe von ca. 4,84 ha werden Freiflächen östlich der BAB A93 überdeckt. Es handelt sich nicht um einen angebundenen Standort.

Aufgrund der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 11.08.2010 hat die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern für die planungsrechtliche Einordnung von Freilandphotovoltaikanlagen mit Schreiben vom 14.01.2011 ergänzende Hinweise zum IMS vom 19.11.2009, IIB5-4112.79-037/09, vorgelegt. Mit dem Anbindungsgebot bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll unter anderem eine Zerschneidung von (weitgehend ungestörter) Landschaft vermieden werden. Dies ist bei der EEG-Variante „auto- oder eisenbahnnahe Fläche“ dahingehend zu interpretieren, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der Autobahn- oder Eisenbahntrasse angesichts der Vorbelastung der Flächen möglich sind.

Die vorgelegte Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung zu vereinbaren.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

3.5 Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 13.06.2012

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.-Nr. an den/die Gebietsreferenten.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden während der Bauausführung beachtet.

3.6 Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg vom 19.06.2012

Das AELF Abensberg gibt zu bedenken, dass durch das Planungsvorhaben landwirtschaftliche Nutzflächen (4,84 Hektar) mit mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit für die Erzeugung von Nahrungsmitteln verloren gehen. Nach Aufgabe der Nutzung soll daher, wie im Planvorentwurf vorgesehen ein Rückbau der Anlagen und des Feldweges erfolgen. Diese Rückbauverpflichtung wird auch für die Ausgleichsflächen gefordert.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg wird zur Kenntnis genommen.

Ein Rückbau der Ausgleichsflächen ist nicht möglich, da der dauerhafte Erhalt der Ausgleichsflächen aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich ist. Eine Änderung der Planung ist somit nicht veranlasst.

3.7 Schreiben der Autobahndirektion Südbayern vom 26.06.2012

Es ist ein Abstand von 40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 93 zu den Modulen einzuhalten.

Innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG ist die Errichtung von baulichen Anlagen (z.B. Trafostation), die für den Ablauf des Betriebes zwingend erforderlich sind, untersagt. Abgrabungen bzw. Aufschüttungen größeren Umfangs sind ebenfalls nicht zulässig.

Wir weisen darauf hin, dass bei einer eventuellen Beschattung der Photovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn kein Anspruch auf Auslichtung bzw. Abholzung der bestehenden Bepflanzung geltend gemacht werden kann.

Evtl. geplante Werbeanlagen, die auf die Autobahn ausgerichtet werden, sind der Dienststelle Regensburg im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.

Da aufgrund der Ausrichtung der Module, eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn nicht auszuschließen ist, ist der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. vor Baubeginn ein Blendgutachten vorzulegen. Wir behalten uns vor, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe eventuell auftretender Blendeinwirkung einzufordern. Kann eine Blendung nicht verhindert werden, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

Eine Längsverlegung von Ver- und Versorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A 93 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt.

Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern wird zur Kenntnis genommen.

Die Bauverbotszone wird beachtet. In das Grundstück der A 93 wird nicht eingegriffen.

Der Hinweis zur Beschattung der Photovoltaikanlage durch das Straßenbegleitgrün wird zur Kenntnis genommen und ist vom Investor hinzunehmen.

Ggf. geplante Werbeanlagen werden der Dienststelle Regensburg vorgelegt.

Eine Blendung ist voraussichtlich nicht gegeben, da sich die Autobahn hier im Einschnitt befindet. Ein Blendgutachten erscheint daher aus Sicht der Stadt Mainburg aufgrund der Ausrichtung der Module nach Süden in Verbindung mit der Topographie und der Lage der A 93 im Einschnitt nicht veranlasst. Falls dennoch Blendungen auftreten sollten, sind entsprechende Vorkehrungen bzw. Abhilfemaßnahmen zu treffen. Der Investor wird diesbezüglich in Kenntnis gesetzt.